



Bestattungs- und Friedhofordnung der Gemeinde Seewis i.P. (BFO-2025)

Gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984, die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Dezember 1998 (BR 508.100) und die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1984.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 1. Dezember 2017; revidiert am 28. März 2025.

Art. 1

Zuständigkeit / Aufsicht Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.
Der Forst- und Werkgruppe sind die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben übertragen.

Art. 2

Vollzug
Friedhöfe Der Vollzug der Bestattungs- und Friedhofordnung obliegt dem Gemeindevorstand.
Öffentliche Friedhöfe sind:
a) der Friedhof in Seewis Dorf
b) der Friedhof in Seewis-Schmitten.

Art. 3

Personal Der Gemeindevorstand bestimmt als Verantwortliche für die Betreuung der beiden Friedhöfe einen Werkdienstmitarbeiter sowie einen Friedhofgärtner/eine Friedhofgärtnerin.

Art. 4

Pflichten Der Forst- und Werkdienst und der Friedhofgärtner, die Friedhofgärtnerin sind verantwortlich für:
a) Das Öffnen und Schliessen der Gräber
b) Die gute Pflege von Wegen und Plätzen auf beiden Friedhöfen
c) Die einheitliche Bepflanzung und Pflege des Gemeinschaftsgrabes
d) Das Zurückschneiden oder Entfernen von störenden Pflanzen.

Art. 5

Anrecht auf
Bestattung In der Gemeinde Seewis i.P. werden bestattet:
a) Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Seewis i.P. gesetzlichen Wohnsitz hatten oder Bürger von Seewis i.P. waren.
b) Die übrigen auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen.
c) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Seewis, welche eine besondere Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.

Art. 6

Unentgeltliche Bestattungen

Verstorbene Gemeindeglieder werden unentgeltlich bestattet (Ausnahme: Gemeinschaftsgrab).

Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- a) Ein Erdbestattungs- (exkl. Grabrahmen) oder ein Urnengrab sowie dessen Öffnung und Schliessung, Mithilfe des Werkdienstmitarbeiters
- b) Grabgeläute
- c) Lieferung eines hölzernen Grabzeichens (Tafel oder Kreuz) mit Namensbezeichnung, eines hölzernen Grabrahmens und der Grabnummer.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 7

Kostenpflichtige Bestattungen

Erdbestattung in Reihengrab (Erwachsene)	CHF	700.00
(Kinder)	CHF	500.00

Für die Grabpflege ist Sicherheit zu leisten.

Urnenbeisetzung in Reihengrab	CHF	200.00
-------------------------------	-----	--------

Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab für Einwohner und Bürger der Gemeinde Seewis i.P.	CHF	1'500.00
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----	----------

Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab von Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz	CHF	2'000.00
---------------------------------------------------------------------------------	-----	----------

Nachträgliche Versetzung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab für alle Verstorbenen	CHF	1'000.00
------------------------------------------------------------------------------------	-----	----------

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand die Gebühr ermässigen.

Art. 8

Grabarten

Es gibt nur Einzelgräber. Familiengräber sind nicht gestattet. Kindergräber für Verstorbene unter 12 Jahren werden separat angelegt.

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen für Erwachsene
- b) Reihengrab für Erdbestattungen für Kinder unter 12 Jahren
- c) Reihengrab für Urnen.

Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Erdgrab erfolgen, wobei die Dauer der Grabesruhe ab Erstbelegung gilt.

- d) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung.

Art. 9

Anordnung

Die Anordnung der Gräber erfolgt in der Reihenfolge der Bestattungen. Die Grabfelder und die Reihung der Gräber richten sich nach dem Friedhof- und Gestaltungsplan.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.

Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Art. 10

Aschenbeisetzung
Gemeinschaftsgrab

Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in die dafür vorgegebenen Orte unter der Grabplatte.
Für die Aufbewahrung der Asche bis zur Beisetzung stellt die Gemeinde eine Mieturne mit Entleerungsvorrichtung zur Verfügung.
Auf Wunsch kann die Aschenbeisetzung anonym sein, in diesem Fall wird auf der Grabplatte ein vorgegebenes Zeichen eingraviert.

Art. 11

Grabmasse

Die Tiefe misst:
150 cm für ein Erwachsenengrab
120 cm für ein Kindergrab
50 cm für ein Urnengrab
Länge und Breite richten sich bei Erdbestattungen nach der Grösse des Sarges.

Art. 12

Grabeinfassungen

Grabeinfassungen werden einheitlich angelegt:
160 cm x 60 cm für Erwachsenengräber
110 cm x 50 cm für Kindergräber und
80 cm x 50 cm für Urnengräber.

Art. 13

Grabmale

Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung stehen. Ausragende Teile (Kreuzarme, Bossen etc.) dürfen die äussere Einfassungskante nicht überragen.

Grabmale sind höchstens:

110 cm hoch und 50 cm breit auf Erwachsenengräbern
70 cm hoch und 40 cm breit auf Kindergräbern
70 cm hoch und 40 cm breit auf Urnengräbern
53 cm hoch und 40 cm breit an der Mauer.

Grabmäler dürfen nach genügender Setzung des Grabes, jedoch frühestens neun Monate nach der Beerdigung, gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Bei durchnässtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden dürfen keine Versetzarbeiten ausgeführt werden.

Vor dem Setzen der Grabeinfassung ist mit dem Werkhof Kontakt aufzunehmen, um die Bodenverhältnisse abzuklären und die endgültige Lage und Versetzhöhe zu bestimmen.

Überschüssiges Erdmaterial, Steine etc. müssen vom Ersteller mitgenommen und korrekt entsorgt werden.

Art. 14

Grabpflege

Die Grabpflege bei Reihengräbern obliegt grundsätzlich den Angehörigen.

Unkraut und Steine sind auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen, ansonsten die Gemeinde unter Verrechnung der Kosten die Ordnung herstellt. Bepflanzungen dürfen die Breite der Grabeinfassung und die Höhe des Grabsteines nicht überragen.

Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht keine Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu bepflanzen und zu gestalten.

Das Ablegen von Grabschmuck bei der Bestattung ist während zwei Wochen erlaubt. Nach Ablauf der Frist kann noch vorhandener Grabschmuck durch den Werkhof abgeräumt und entsorgt werden.

Vernachlässigte Gräber können von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden.

Art. 15

Öffentlichkeit und Ordnung

Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen. Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Anlagen wird grosser Wert gelegt. Ein schickliches Verhalten der Friedhofbesucher wird vorausgesetzt. Das Mitführen von Hunden auf die Friedhöfe ist nicht gestattet. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen Personen betreten.

Art. 16

Grabesruhe

Die Grabesruhe bei Erdbestattungen dauert mindestens 20 Jahre und bei Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre.

Die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab dauert mindestens 15 Jahre.

Art. 17

Grabesruhe und Grabräumung

Wird nach Ablauf der Grabesruhe die Räumung von Grabfeldern angeordnet, so ist dies mindestens drei Monate vorher durch den Gemeindevorstand im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt der Werkhof auf Kosten der Angehörigen über nicht entfernte Gegenstände.

Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine zu kremieren und die Urnenasche im Gemeinschaftsgrab schicklich zu begraben. Die diesbezüglichen Kosten gehen zulasten der Gemeinde.

Grabmale können innerhalb eines Monats von Angehörigen entfernt werden.

Art. 18

Aufhebung bestehenden Rechts

Mit der Genehmigung dieser Bestattungs- und Friedhofverordnung durch die Gemeindeversammlung wird die Friedhofordnung der Gemeinde Seewis i.P. vom 1. Juni 2003 ausser Kraft gesetzt.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung ist mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten.

Gemeinde Seewis i.P.

Kurt Kuster
Präsident

Marco Kehl
Gemeindeschreiber